



1. Änderung der Verfügung „Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ vom 09.01.2024

Die veröffentlichte Fassung enthält die abstrakten Grundlagen und Verfahrenshinweise zur Ermittlung angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Personenbezogene Angaben sowie nicht erforderliche Kontakt- und Zeichnungsdaten wurden aus Datenschutzgründen geschwärzt. Die Verfügung begründet keine von den gesetzlichen Vorschriften und der Einzelfallprüfung losgelösten Leistungsansprüche.

Gliederung

- 1 Vorbemerkungen
 - 2 Überarbeitete Textpassagen der Verfügung
-

1 Vorbemerkungen

Bedingt durch erfolgte Änderungen der Betriebskostenverordnung zum 01.07.2024 sowie dem Erlass BMAS vom 27.03.2024, Az.: Vb2-50400-1/9 im Hinblick auf die Verrechnung von Guthabenzahlungen aus Nebenkostenabrechnungen sind Änderung der Verfügung „Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ erforderlich.

2 Überarbeitete Textpassagen der Verfügung

2.4.3 Berücksichtigung von Guthaben

Tatsächliche Guthaben, die als bereite Mittel zur Verfügung stehen, mindern für den Bereich SGB II die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen.

Für den Bereich SGB XII sind die Rückerstattungen aus Betriebskostenabrechnungen als Erstattungsleistungen zu werten; Erlass BMAS vom 27.03.2024, Az.: Vb2-50400-1/9.

Eine Wertung dieser Rückerstattungen als Nachzahlungen i. S. v. § 82 Abs. 7 S. 2 SGB XII ist damit ausgeschlossen.

2.4.3.1 Guthaben bei Leistungsgewährung nach dem SGB XII

Die Rückerstattung aus Betriebskostenabrechnung ist im Monat des Zuflusses zu berücksichtigen.

Soweit der Betrag dieser Rückerstattung nicht in voller Höhe im Monat des Zuflusses berücksichtigt werden kann, weil der ohne Berücksichtigung dieses Guthaben beste-

...

hende laufende monatliche Bedarf geringer ist, bildet das ggf. weiterhin vorhandene Restguthaben im Folgemonat Vermögen.

Die Angemessenheit der vertraglich monatlich vereinbarten Betriebskostenvorauszahlung ist insbesondere zu prüfen, soweit der Betrag einer Rückerstattung die Höhe des ohne Berücksichtigung dieses Guthabens laufenden monatlichen Bedarf übersteigt.

Die vorstehend beschriebene Berücksichtigung der Rückerstattung im Monat des Zuflusses wird regelmäßig Aufhebungs- und Rückforderungsentscheidungen gemäß §§ 45, 48, 50 SGB X bedingen.

3.7 Kabelgebühren/ Wegfall Nebenkostenprivileg

Kabelgebühren sind weit überwiegend ab dem 01.07.2024 keine Betriebskosten mehr.

Eine Ausnahme hierzu bilden einzig Kosten gemäß § 2 Nr. 15c BetrKV (Glasfaser). Im Rahmen der Fachaufsicht zum 4. Kapitel SGB XII hat die Bezirksregierung Köln am 24.06.2024 folgendes ausgeführt: „Kosten für einen privat abgeschlossenen Kabelanschluss sind vom Regelbedarf umfasst und aus dem Regelsatz zu finanzieren.“

5 Inkrafttreten

Die Verfügung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

